Bezirksamt Spandau von Berlin

Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit

Gesundheitsamt

Carl-Schurz-Str. 2/6 13578 Berlin



Stand: August 2018

Enteropathogene E.coli (EPEC) - Infektionen

Vorkommen

Escherichia coli ist ein Bakterium, dessen natürlicher Lebensraum der Dickdarm von Mensch und Tier ist. Bestimmte Varianten des Bakteriums, z. B. enteropathogene Escherichia coli (EPEC), können Auslöser einer Darminfektion sein, die vor allem Früh-/Neugeborene und Säuglinge (sog. Säuglings-diarrhoe) betrifft und bei diesen durch schwere Verläufe eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht. Erwachsene sind seltener betroffen. EPEC-Infektionen sind weltweit verbreitet.

Infektionsweg

Die Übertragung der Erreger erfolgt in der Regel über verunreinigtes Trink-/Badewasser oder Nahrungsmittel. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch kann durch Schmierinfektion bei unzureichender Hygiene (Toiletten-, Hände-, Lebensmittelhygiene) möglich sein.

Inkubationszeit

In der Regel 2 bis 5 Tage, in Einzelfällen 1 bis 10 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsfähigkeit besteht solange der Erreger im Stuhl nachweisbar ist.

Symptomatik

Gewöhnlich kommt es zu wässrig-schleimigen (gelegentlich blutig tingierten) Durchfällen, die bei Kindern lang andauernd sein können. Sie werden häufig von krampfartigen Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und von Appetitlosigkeit mit verminderter Nahrungsaufnahme begleitet. Zusätzlich kann Fieber auftreten. Es entsteht ein Flüssigkeitsund Salzverlust, woraus Komplikationen resultieren können (wie z. B. Austrocknungserscheinungen (Exsikkose)). Hierbei sind Kleinkinder und Säuglinge deutlich stärker gefährdet als Jugendliche oder Erwachsene.

Therapie

Über die Behandlung entscheidet ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt. Meist erfolgt eine symptomatische Behandlung. Wenn eine Flüssigkeitszufuhr durch alleiniges Trinken nicht ausreicht, kann unter Umständen eine stationäre Krankenhausbehandlung notwendig sein, um die Flüssigkeitsdefizite durch Infusionen auszugleichen. Bei schweren Krankheitsverläufen kann eine Behandlung mit Antibiotika erforderlich werden.

Präventiv- und Bekämpfungsmaßnahmen

1. Persönliche Hygiene

- Nach jeder Toilettenbenutzung, vor der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, sowie nach dem Wechseln von Windeln sollten sorgfältig die Hände mit Flüssigseife (keine Stückseife) gewaschen werden! Die Verwendung von Einmalhandtüchern und Pflegeartikel sind zu empfehlen.
- Die Toiletten und andere Sanitäreinrichtungen sind einmal täglich mit einem Haushaltsreiniger zu behandeln.
- Mit Ausscheidungen (Stuhl, Erbrochenes etc.) verunreinigte Gegenstände, Kleidungsstücke, Wäsche und Flächen sollen umgehend gewaschen oder gereinigt werden. Bei Kontakt damit sollten haushaltsübliche Handschuhe getragen werden.
- Unterwäsche, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen, Küchen- und Spültücher der/s Erkrankten sollten mit einem Vollwaschmittel bei über 60 °C, besser noch im Kochwaschgang, gewaschen werden.
- Baden Sie generell nicht in Gewässern, denen Abwässer zugeleitet werden.

2. (Allgemeine) Küchen-/Nahrungsmittelhygiene

- Erkrankte sollen keine Speisen für andere Personen zubereiten!
- Achten Sie bei der Küchenarbeit auf größtmögliche Sauberkeit. Waschen Sie sich vor Arbeitsbeginn und zwischen verschiedenen Arbeitsschritten die Hände mit warmem Wasser und Flüssigseife, vor allem nach Kontakt mit unbehandeltem tierischem Lebensmittel (z.B. rohes Schweinefleisch). Wechseln Sie häufig Geschirr- und Küchentücher. Reinigen Sie den Arbeitsplatz gründlich und spülen Sie alle Geräte (Küchenmaschinen, Schneidebretter, Messer, Vorratsschalen, Schüsseln usw.) sofort nach dem Gebrauch mit heißem Wasser ab. Benutzen Sie nur saubere und einwandfreie Bürsten, Schwämme und Tücher.
- Verwahren Sie leicht verderbliche Lebensmittel tierischer Herkunft und alle daraus hergestellten Speisen möglichst im Kühlschrank, auf jeden Fall aber bei Temperaturen unter 4 °C.
- Rohmilch auf keinen Fall Säuglingen, Kleinkindern, Schwangeren, älteren oder immungeschwächten Personen geben. Rohmilch ist vorher abzukochen. Der Konsum pasteurisierter Milch ist zu bevorzugen.
- Tierische Lebensmittel nicht nur anbraten oder nur ankochen! Mit einer Abtötung von Erregern kann nur gerechnet werden, wenn Lebensmittel vor dem Verzehr für mindestens zehn Minuten bei über 70° C erhitzt werden. Auch länger aufbewahrte fertige Gerichte sollten vor dem Verzehr nicht nur aufgewärmt sondern erneut bis zum Kochen erhitzt oder nochmals durchgebraten werden.
- Eine thermische Reinigung von Essgeschirr und Besteck in der Geschirrspülmaschine bei mindestens 60°C ist zu bevorzugen.
- Bei Aufenthalt in Ländern mit niedrigem Hygienestandard sollten nur abgekochte bzw. durchgegarte Lebensmittel verzehrt und nur industriell abgepackte Getränke getrunken werden. Wasser aus Quellen oder Brunnen muss, bevor Sie es trinken oder Speisen damit zubereiten, abgekocht werden. Auf Konsum von Eis oder Eiswürfeln, ungekochten Nahrungsmitteln, ungeschälten Obstes, Rohgemüse/-salaten etc. sollte möglichst verzichtet werden.

Stand: August 2018

3. Informationen für Gemeinschaftseinrichtungen (§ 34 IfSG):

Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Durchfallerkrankung (z.B. durch EPEC verursacht) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Die Einrichtung kann nach klinischer Genesung und Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) wieder besucht werden. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt auf die Hygiene geachtet werden. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

4. Informationen für die Arbeit in Lebensmittelbereichen (§42 IfSG):

Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider einer infektiösen Durchfallerkrankung (z.B. durch EPEC verursacht) dürfen nicht mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen. Wiederzulassung kann nach klinischer Genesung und Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) wieder erfolgen. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt auf die Hygiene geachtet werden. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Lebt in der häuslichen Gemeinschaft des Erkrankten jemand, der in einem Lebensmittelbetrieb tätig ist, sollte diese Person dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

5. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren behandelnden Arzt oder den Fachbereich Infektionsschutz, Hygiene und umweltbezogener Gesundheitsschutz des Gesundheitsamtes Spandau:

Stand: August 2018

Telefon: Gesundheitsaufsicht 90279-4031

Hygienereferentin 90279-4013

E-Mail: Ges2@ba-spandau.berlin.de